

*Satzungen u. Verordnungen*

A m t s b l a t t  
der Gemeinde K i e n b e r g

=====  
Nr. 2/1974 Kienberg, den 15. August 1974  
=====

2/74 Betreff: Satzung über die Straßenbenennung und Hausnum-  
rierung in der Gemeinde Kienberg.

Die Gemeinde Kienberg erläßt auf Grund des Art. 23 der  
Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung  
der Bekanntmachung vom 22.8.1972 (GVBl. S. 349) in Verb.  
m. Art. 52 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes vom  
11.7.58 (GVBl. S. 147) und § 126 Abs. 3 des Bundesbauges-  
etzes vom 23.6.1960 (BGBl. I. S. 341) folgende

S a t z u n g

§ 1

Die Gebäude werden in den Gemeindeteilen Kienberg, Ort-  
maring, Holzhausen und Gröbzing nach Straßen und in den  
übrigen Gemeindeteilen jeweils mit der laufenden Nummer  
numeriert. Hat ein Gebäude mehrere Hauptzugänge, von  
denen jeder zu einer geschlossenen Gruppe von Wohnungen  
oder Betrieben führt, erhält der Gebäudeteil mit eigenem  
Hauptzugang eine eigene Hausnummer. Keine Hausnummer er-  
hält Gebäudezubehör (z.B. nichtselbständige Stallungen,  
Remisen, Schuppen, Garagen, Waschküchen, Gartenlauben  
usw.). Die Numerierung der Gebäude erfolgt in der Regel  
vom Ortsinnern her und zwar so, daß rechts die geraden  
und links die ungeraden Nummern laufen.

§ 2

Die Eigentümer von Grundstücken und Baulichkeiten aller  
Art haben die Anbringung eines Schildes zu dulden, das  
den Straßennamen und die durch die Gemeinde zugewiesene  
Hausnummer erkennen läßt.

§ 3

Die Gemeinde bestimmt, an welcher Stelle der Baulich-  
keit die Schilder angebracht werden.

Das Hausnummernschild muß an der  
Straßenseite des Hauptgebäudes über  
oder unmittelbar neben der Eingangstür  
angebracht werden. Befindet sich die  
Eingangstür nicht an der Straßenseite, so  
ist das Schild an der der Eingangstüre  
nächstgelegenen Ecke des Gebäudes  
nach der Straßenseite hin anzubringen.  
Befindet sich vor dem Gebäude ein Vor-  
garten, so kann das Schild auch an  
einem Posten im Vorgarten oder an der  
Einfriedung angebracht werden.

§ 4

Im Interesse einer einheitlichen Ausgestaltung der Hausnumerierung ist das von der Gemeinde als Muster beschlossene Nummernschild zu verwenden. Falls architektonische Gründe es bedingen, kann die Gemeinde Ausnahmen erlassen. Dem Muster nicht entsprechende Nummernschilder müssen auf Verlangen der Gemeinde entfernt und durch Schilder des vorgeschriebenen Musters ersetzt werden.

§ 5

Die Hausnummernschilder müssen stets in gut lesbarem Zustand erhalten werden.

§ 6

Die Kosten der Hausnumerierung haben die Eigentümer der Grundstücke zu tragen.

§ 7

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer, sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB.

§ 8

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kienberg, den 15. August 1974

Gemeinde Kienberg

Gruber

1. Bürgermeister